

1 **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes der Partei**
2 **DIELINKE. Kreisverband Rendsburg-Eckernförde**
3 **(GO KV DL.RDECK)**
4
5

6 § 1 Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle
7 zwei Monate.
8

9 § 2 Die Kreissprecherin und der Kreissprecher laden in Absprache
10 untereinander und mit den anderen Mitgliedern des Kreisvor-
11 stands zu dessen Sitzungen ein und geben dies in geeigneter
12 Form parteiöffentlich bekannt. Dieses soll nach Möglichkeit
13 mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung erfol-
14 gen.

15 Terminabstimmung und Ladung kann durch andere Mitglieder
16 des Kreisvorstandes erfolgen, wenn dies mit Kreissprecherin
17 und Kreissprecher abgestimmt ist oder diese verhindert sind.
18

19 § 3 Sitzungen des Kreisvorstandes können entweder als Präsenz-
20 termine oder in Form von Webkonferenzen durchgeführt wer-
21 den. Bei Webkonferenzen wird die Angabe des Ortes in der
22 Einladung durch die Information, wie eine Teilnahme möglich
23 ist, ersetzt.
24

25 § 4 Für jede seiner Sitzungen bestimmt der Kreisvorstand aus sei-
26 ner Mitte eine Tagungsleitung sowie eine*n Schriftführer*in.
27 Das Wort wird Anwesenden unter Beachtung der Redequotie-
28 rung in Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Auf die Re-
29 dequotierung kann einvernehmlich verzichtet werden.
30 Bei Webkonferenzen werden die Abstimmungsmodalitäten (in
31 Abhängigkeit vom gewählten Medium) besprochen und im
32 Protokoll festgehalten.
33
34
35
36
37

[...]

38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74

§ 5 Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens die behandelte Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Das Protokoll ist nach Bestätigung zeitnah in geeigneter Form parteiöffentlich bekannt zu geben.

§ 6 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, solange Satzungsbestimmungen oder das Parteiengesetz nichts anderes verlangen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

§ 7 Bei dringendem Entscheidungsbedarf kann der Kreisvorstand Umlaufbeschlüsse fällen. Diese werden mittels E-Mail durchgeführt. Auf eine so gestellte Beschlussvorlage ist innerhalb von zwei Tagen zu antworten, die Stimmabgabe ist jeweils an alle Mitglieder des Kreisvorstandes zu richten. Nichtbeteiligung gilt als Enthaltung. Über Umlaufbeschlüsse ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.
Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wenn über Angelegenheiten abzustimmen ist, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer Kreisvorstandssitzung besprochen werden können.
Umlaufbeschlüsse werden von der Kreissprecherin bzw. dem Kreissprecher gestellt, nachdem diese von einem Kreisvorstandsmitglied beantragt wurden. Umlaufbeschlüsse sind als solche am Anfang des Feldes Betreff zu kennzeichnen.

§ 8 Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen einen kollektiven Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vor. Die zusätzliche individuelle Rechenschaftslegung steht jedem Mitglied des Kreisvorstandes frei.

Beschlossen und in Kraft getreten per Umlaufbeschluss, 06.06.2020